

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 3

35

30. März 2002

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	<i>35</i>	<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2001/2002</i>
<i>Bezirkskantorenstellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	<i>36</i>	<i>Änderung der Satzung des Verbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein</i>
		<i>Karfreitagsopfer 2002</i>
		<i>Dienstmeldungen</i>
		<i>40</i>

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 31. März 2001 AZ 21.30 Nr. 498

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 2000 (Abl. 59 S. 200), wird wie folgt geändert:

- Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 vor und hat der Stelleninhaber mit Zustimmung des Dekans die Geschäftsführungsaufgaben in der Kirchen- oder Gesamtkirchengemeinde übertragen bekommen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 2 und 3.“

- Anlage 2, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:

- Der Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“ erhält folgende Fassung:

„In Pfarrbesoldungsgruppe 4 sind eingestuft:

Schuldekane
 Direktoren der Evang. Akademie Bad Boll
 Leiter der Tagungsstätte Löwenstein
 Leiter der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf
 Leiter des Evang. Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart
 Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Öffentlichkeitsarbeit der Evang. Medienhaus GmbH
 Leiter des Landespfarramtes für Rundfunk und Fernsehen
 Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Rundfunk der Evang. Medienhaus GmbH
 Leiter der Landesstelle für Psychologische Beratungsstellen
 Leiter Stift Urach
 Leiter des Seminars für Seelsorgefortbildung/KSA
 Geschäftsführer der Landesstelle für Kindertagesstätten
 Referatsleiter im Oberkirchenrat¹
 Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums¹“

- Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 5“ werden die Worte „Leiter des Pressehauses“ gestrichen.

¹ soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt Art. 1 Nr. 1 dieser Verordnung außer Kraft. Einzelregelungen, die aufgrund dieser Verordnung getroffen worden sind, bleiben unberührt.

Rupp

Bezirkskantorenstellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Februar 2002 AZ 59.13 Nr. 90

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 23. Februar 1988 ist für die Einstufung der Bezirkskantorenstellen die Anmerkung zu Einzelvergütungsgruppenplan 10 – Kirchenmusiker – maßgebend.

Aus gegebenem Anlass wird nachfolgend die derzeitige Einstufung der Bezirkskantorenstellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg bekanntgegeben:

Gruppe 3:

Bad Urach (Sitz: Metzingen), Bernhausen (Sitz: Echterdingen), Besigheim, Biberach a. d. Riß (Sitz: Riedlingen), Blaubeuren, Blaufelden (Sitz: Langenburg), Brackenheim, Ditzingen, Esslingen/Land (Sitz: Plochingen), Gaildorf, Heilbronn/Land (Sitz: Böckingen), Herrenberg, Kirchheim u. T., Künzelsau, Marbach a. N., Mühlacker (Sitz: Maulbronn), Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt a. K., Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Sulz (Sitz: Schramberg), Tübingen/Land (Sitz: Mössingen), Vaihingen a. d. Enz, Weikersheim, Weinsberg

Gruppe 2:

Aalen, Backnang, Bad Cannstatt, Balingen, Böblingen (Sitz: Sindelfingen), Calw, Crailsheim, Degerloch, Freudenstadt, Geislingen a. d. Steige, Göppingen, Heidenheim, Leonberg, Nürtingen, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Tuttlingen Nord (Sitz: Trossingen), Tuttlingen Süd (Sitz: Tuttlingen), Waiblingen, Zuffenhausen

Gruppe 1:

Esslingen/Stadt (Stadtkirche), Heilbronn/Stadt (Kilianskirche), Ludwigsburg (Stadtkirche), Ravensburg (Stadtkirche), Reutlingen (Marienkirche), Stuttgart (Stiftskirche), Tübingen/Stadt (Stiftskirche), Ulm a. D. (Münster)

Rupp

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2001/2002

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Februar 2002 AZ 22.81-3 zu Nr. 128

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2001/2002 haben bestanden:

Jochen Michael Arnold aus Marbach/N.
 Thomas Ebinger aus Esslingen
 Achim Ehring aus Winnenden
 Sven von Eicken aus Hechingen
 Joachim Fischer aus Schwäbisch Hall
 Christiane Grünewald aus Friesenheim/Ortenaukreis
 Ulrich Harst aus Heilbronn-Sontheim
 Ines Friederike Hennig aus Stuttgart
 Gerald Jetter aus Gomadingen
 Christoph Kirn aus Herrenberg
 Joachim Kummer aus Stuttgart
 Annette Leis aus Reutlingen
 Dr. Bernhard Liess aus München
 Christof Messerschmidt aus Ludwigsburg
 Axel Rickelt aus Arnsberg
 Timotheus Rölle aus Stuttgart
 Joachim Ruopp aus Urach
 Bettina Schanz aus Sindelfingen
 Susanne Veith aus Reutlingen
 Andreas Vogt aus Berlin

Rupp

Änderung der Satzung des Verbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Januar 2002 AZ 56.14I/0 Nr. 75

Die Satzung des Verbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein wurde durch den Beschluss der Versammlung am 15. November 2001 geändert.

Der Beschluss zur Änderung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 2002 genehmigt. Die neu gefasste Verbandssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Artikel 1 Neufassung der Satzung

Die Verbandsversammlung hat am 15. November 2001 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes lautet „Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein“. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Löwenstein, Landkreis Heilbronn.

(3) Der Zweck des Verbandes ist der gemeinsame Betrieb einer regionalen kirchlichen Tagungsstätte. Die im Verband zusammengeschlossenen Kirchenbezirke erfüllen damit kirchliche Aufgaben, die weder von den beteiligten Kirchenbezirken noch von den Kirchengemeinden ihres Bereichs allein ausreichend wahrgenommen werden können.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte wird in den Grundsätzen der Tagungsarbeit beschrieben, wie sie am 27. März 1971 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

– Die Evang. Tagungsstätte Löwenstein will die Fragen des Alltagslebens in Familie, Beruf, Gesellschaft und Gemeinde in das Licht des Evangeliums von Jesus Christus rücken und von dorthier Hilfe anbieten.

– Als Haus der Begegnung bietet sie ihre Dienste jedermann an.

– Die Tagungsstätte tut ihre Arbeit mit Tagungen, Kursen, Urlaubswochen, Begegnungen und Gesprächen.

– Damit leistet sie einen Beitrag zur Bildungsarbeit.

(5) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- der Evang. Kirchenbezirk Besigheim,
- der Evang. Kirchenbezirk Brackenheim,
- der Evang. Kirchenbezirk Heilbronn,
- der Evang. Kirchenbezirk Marbach,
- der Evang. Kirchenbezirk Neuenstadt,
- der Evang. Kirchenbezirk Weinsberg.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder mitarbeitender Rechtsträger ist entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Verbandsgesetzes möglich.

§ 3

Organe des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Organe:

- die Verbandsversammlung,
- den Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung und der Vorstand werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind. Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht in die Verbandsversammlung oder den Vorstand entsendet werden.

§ 4

Die Verbandsversammlung

(1) Die Kirchenbezirke entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese werden von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke aus ihrer Mitte gewählt. Auf je angefangene 17.000 Gemeindeglieder eines Kirchenbezirks entfällt eine Vertreterin / ein Vertreter. Eine der Vertreterinnen oder Vertreter eines Kirchenbezirks ist die Dekanin / der Dekan des jeweiligen Bezirks. Mit deren / dessen Zustimmung kann auch an deren / dessen Stelle ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksausschusses in die Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandsversammlung kann bis zu vier weitere Personen zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Es werden eingeladen und können beratend teilnehmen:

- eine Vertreterin / ein Vertreter der Landessynode,
- die Prälantin/der Prälat von Heilbronn,
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstellen,
- die Geschäftsführung der Tagungsstätte Löwenstein.

(3) Die Kirchenbezirke können nach § 4 Abs. 5 des Kirchlichen Verbandsgesetzes ihren Vertretern und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

(4) Die Stimmen von Vertretern oder Vertreterinnen eines Kirchenbezirks können nach § 4 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes auf andere gewählte Vertreter oder gewählte Vertreterinnen desselben Kirchenbezirks übertragen werden; davon soll nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Eine Übertragung auf Vertreter oder Vertreterinnen anderer Kirchenbezirke ist nicht möglich. Stimmenübertragungen sind dem / der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, besonders aber erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Sie wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- Sie wählt die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- Sie wählt die theologische Leiterin / den theologischen Leiter und die Verwaltungsleiterin / den Verwaltungsleiter.
- Sie stellt eine Geschäftsordnung für den Verband auf.
- Sie beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes.
- Sie legt die langfristigen Ziele der Verbandsarbeit fest.
- Sie beschließt den Haushalts- und Wirtschaftsplan und setzt die Umlage fest.
- Sie beschließt über Satzungsänderungen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn dies mindestens zwei Kirchenbezirke oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6

Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
- die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(3) Aufgaben:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt den Verband nach Außen; nach § 4 Abs. 6 (3), Verbandsgesetz: je einzeln.
- Er bereitet die Verbandsversammlung vor und beruft sie ein.
- Er bereitet den Haushalts- und Wirtschaftsplan- und Umlagebeschluss vor.
- Er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.
- Er beschließt in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus.

§ 7

Die Geschäftsführung

(1) Die Theologische Leiterin / der Theologische Leiter der Tagungsstätte bildet mit der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter die Geschäftsführung des Kirchenbezirksverbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein. Sie tragen die Verantwortung für die operativen Aufgaben der Tagungsstätte und vertreten sie in allen Belangen.

(2) Die nähere Aufteilung der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Insbesondere sind die Geschäftsführer jedoch zuständig für:

- Die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplans und der Geschäftsordnung.
- Personalentscheidungen, wobei Personalentscheidungen bei Fachbereichsleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen sind.
- Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte Löwenstein in den ihnen jeweils zugeordneten Bereichen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:

- Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte,
- Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen,
- die Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Versammlung jährlich bei der Verabschiedung des Haushalts- und Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie wird auf die Kirchenbezirke nach dem auf 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres festgestellten Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Der Umlagebeschluss bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

(3) Etwaige Mehreinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Beim Ausscheiden erhalten sie keine Abfindung.

§ 9 Ausscheiden aus dem Verband

(1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen außer den im Verbandsgesetz vorgeschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Verbandes an die beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlage.

§ 11 Abschlussbestimmungen

(1) Für den Verband gelten die Bestimmungen des kirchlichen Verbandsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

(2) In allen Verfahrensfragen, die nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung geregelt sind, werden die Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung analog angewandt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Aufgaben der Versammlung und des Vorstands nach der geänderten Satzung werden bis zur Konstituierung neuer Organe nach den allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001 von der bisherigen Versammlung und dem bisherigen Vorstand weitergeführt.

Artikel 3

Im Vertrag der Evangelischen Tagungsstätte Löwenstein mit der Militärseelsorge (Sonderhaushalt der Militärseelsorge) vom 26. März 1996 wurde vereinbart, dass die Militärseelsorge einen Sitz im Kuratorium erhält. Nachdem in der neuen Satzung das Kuratorium als Gremium nicht mehr vorgesehen ist, wird unserem Vertragspartner eine gleichwertige Alternative geboten. Dies erfolgt für die Dauer des Vertrages mit der Militärseelsorge, in dem auf Mitteilung der Militärseelsorge der/die Benannte als zugewählt nach § 4 Abs. 1 Satz 6 der Satzung gilt.

Karfreitagsopfer 2002

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Februar 2002 AZ 52.13-6 Nr. 104

Auch in diesem Jahr ist das Opfer am Karfreitag für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Zum 9. Mal rufen die evangelischen Kirchen und ihre Diakonie zu dieser Aktion auf; sie

steht 2002 unter dem Motto „Abenteuer Zukunft – Leben in Würde“

Mit der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ engagieren sich Landeskirchen, Freikirchen und kirchliche Werke dafür, dass auch während der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa Förderer der Menschenwürde zu Gehör und zum Zuge kommen.

Die Zukunft Europas ist und bleibt voller Chancen und Risiken. Speziell Bevölkerungsgruppen, die aufgrund mangelnder Ausbildungschancen, ihres Alters, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit oder auch wiederkehrender Naturkatastrophen nicht voll am wirtschaftlichen Leben teilhaben können, verarmen und verelenden in erschreckendem Maße. Daran, ob es gelingen wird, die Würde gerade der verwundbaren und benachteiligten Menschen in ganz Europa grundsätzlich und langfristig zu achten und schützen, wird sich ausschließlich entscheiden, wie die Zukunft des europäischen Kontinents aussieht.

Es ist das Ziel der von allen Landes- und vielen Freikirchen getragenen Aktion „Hoffnung für Osteuropa“, dazu beizutragen, ein Leben in Würde für alle Menschen zu ermöglichen. Die wichtigsten Partner für uns in Württemberg sind die Evangelisch-lutherische Kirche in der Slowakei, die Slowakische Kirche A. B. in der Vojvodina und der Kirchenbezirk Kronstadt der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien.

Wir bitten Sie, unterstützen Sie „Hoffnung für Osteuropa“ auch in diesem Jahr im Gebet, in Worten und mit Tat.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer Klaus Hoof, auf einer freien Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung im Bereich der Prälatur Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Pfarrstelle „Projektstelle Kloster für das Volk“ (Kloster Maulbronn) ernannt.
- Pfarrer Christoph Schweikle, auf der Pfarrstelle Benningen, Dek. Marbach a. N., wurde gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2002 bis einschließlich 31. Januar 2008 zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Evang. Kirche in Deutschland bei der deutschsprachigen Ev.-Luth. Epiphaniagemeinde in Guatemala, freigestellt.
- Pfarrerin z.A. Sabine Jochheim, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Martin Franz Jochheim, auf der Pfarrstelle Kressbronn, Dek. Friedrichshafen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Arne Burchartz, auf der Pfarrstelle Leiter der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstelle in der Evang. Landeskirche

in Württemberg, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 bis einschließlich 31. März 2004 aus persönlichen Gründen beurlaubt.

- Das Oberschulamt Tübingen hat Studienrat Pfarrer Werner-Lutz Keil am Pestalozzi-Gymnasium in Biberach mit Wirkung vom 24. Oktober 2001 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2001

- Pfarrer Hans-Eberhard Dietrich, auf der Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche Nord in Böblingen, Dek. Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium und an der Realschule in Nürtingen, Dek. Nürtingen, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. März 2002

- Kirchenverwaltungsamtfrau Cornelia Kilper beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;

mit Wirkung vom 18. März 2002

- Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Sonja Müller beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsinspektorin;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. März 2002

- Kirchenverwaltungsinspektor Eberhard Wetzel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. April 2002

- Dekan Peter Seils, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtpfarrkirche in Biberach/Riß.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 16. Januar 2002 Pfarrer i.R. Walter Christaller, früher auf der Pfarrstelle Ölbronn, Dek. Mühlacker;
- am 22. Januar 2002 Pfarrer i.R. Hans-Dieter Bechstein, früher Pfarrer und Vorstand des Vereins der Beschützenden Werkstätte für geistig und körperlich Behinderte in Heilbronn;
- am 1. Februar 2002 Pfarrer i.R. Ludwig Duncker, früher Vorsteher des Diakonissenmutterhauses der Olgaschwestern und Karl-Olga-Krankenhaus Stuttgart.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)